

Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 4 Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische Staatsbürger*innen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	Ja	Ja
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	i. d. R. nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II In bestimmten Fällen (z. B. Familienangehörige von Deutschen und Ausländer*innen mit humanitärem Aufenthalt in gemeinsamer BG) kann auch mit Schengenvisum ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Ansonsten: Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	In wenigen Fällen: nein. (Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II). In anderen Fällen: ja. Z. B. - Einreise aus humanitären Gründen (z. B. mit Visum für § 22 oder 23 Abs. 2 bis 4), - Familiennachzug zu Deutschen oder zu Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 oder zu erwerbstätigen Personen Dann gilt der Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht (vgl. BSG, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 37/12 R; Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II; 1.4.9.4).	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel, § 6 Abs. 3 S. 2, § 4a Abs. 1 AufenthG)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel, § 6 Abs. 3 S. 2, § 4a Abs. 1; § 21 Abs. 6 AufenthG)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Erlaubnis der ABH (§ 7 Abs. 3 S. 4 AufenthG)	Mit Erlaubnis der ABH (§ 7 Abs. 3 S. 4; § 21 Abs. 6 AufenthG)
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	ja	ja
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	ja	ja

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16a Abs. 1 AufenthG	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja	Zusätzlich zur Ausbildung: 20 Wochenstunden (§ 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6)
			Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden	
§ 16a Abs. 2 AufenthG	AE für schulische Berufsausbildung	Ja.	Zusätzlich zur Ausbildung: 20 Wochenstunden (§ 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Notwendige Praktika sind ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6).
			Aber § 7 Abs. 5 SGB II (Ausschluss bei BAföG-förderfähiger Ausbildung) beachten, dann besteht nur Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	
§ 16b Abs. 1, 5 und 7 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums	Ja.	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 140 ganzen Tagen im Jahr oder im Rahmen der Werksstudierendenregelung sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika (§ 16b Abs. 3 AufenthG).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6).
			Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	
			Aber § 7 Abs. 5 SGB II (Ausschluss bei BAföG-förderfähiger Ausbildung) beachten, dann besteht nur Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II. Während eines Aufenthalts für studienvorbereitende Maßnahmen oder Sprachkurse (§ 16b Abs. 1 Nr. 1 und 2 bzw. § 16b Abs. 5 Nr. 2 und 3 AufenthG) könnte der Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) SGB II greifen (vgl.: LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.10.2024; L 6 AS 144/24 B ER)	

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16c AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> zum Zweck des Studiums in Deutschland für bis zu 360 Tage für Personen mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums eines anderen EU-Staats („mobile Studierende“)	Ja.	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 140 ganzen Tagen im Jahr oder im Rahmen der Werksstudierendenregelung sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika (§ 16c Abs. 2 S. 3; § 16b Abs. 3 AufenthG).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 AufenthG)
		Aber § 7 Abs. 5 SGB II (Ausschluss bei BAföG-förderfähiger Ausbildung) beachten, dann besteht nur Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II.	Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	
§ 16d Abs. 1 AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	ja	Mit Zustimmung der BA hinsichtlich einer betrieblichen Bildungsmaßnahme.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG)
			Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche (§ 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG).	
			Sie berechtigt zu einer zeitlich unbegrenzten Beschäftigung, deren Anforderungen mit dem angestrebten Beruf in Zusammenhang stehen, wenn die BA zugestimmt hat (§ 16d Abs. 2 AufenthG).	
			Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16d Abs. 3 AufenthG	AE für „Anerkennungspartnerschaft“	ja	Mit Zustimmung der BA hinsichtlich der begleitenden Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in einem nicht reglementierten Beruf, parallel zu Qualifizierungsmaßnahmen. In bestimmten Fällen ist auch begleitende nicht-qualifizierte Beschäftigung möglich. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
§ 16d Abs. 4 AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation bei Vermittlungsabsprachen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängigen Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche (§ 16d Abs. 4 S. 3 AufenthG). Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
§ 16d Abs. 5 AufenthG	AE zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	Ja.	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
§ 16d Abs. 6 AufenthG	AE für Qualifikationsanalyse	Ja.	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche (§ 16d Abs. 6 S. 3 AufenthG). Sie berechtigt zu einer zeitlich unbegrenzten Beschäftigung, deren Anforderungen mit dem angestrebten Beruf in Zusammenhang stehen, wenn die BA zugestimmt hat (§ 16d Abs. 6 S. 3 AufenthG). Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU (max. sechs Monate)	ja	Ohne Zustimmung der BA (§ 15 Abs. 1 BeschV). Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
§ 16f AufenthG	AE für Sprachkurs, Schüler*innenaustausch oder Schulbesuch	Ja	Bei AE zum Sprachkurs: Berechtigt zu 20 Wochenstunden (§ 16f Abs. 3 S. 4 AufenthG).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
			Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden	
		Bei Schüler*innenaustausch kann es am gewöhnlichen Aufenthalt fehlen. Dann: SGB XII	Bei AE zum Schüler*innenaustausch oder Schulbesuch: Nur mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde.	
§ 17 AufenthG	AE für Ausbildungsplatzsuche oder Studienbewerbung	Nein (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II). Stattdessen: Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 5ff SGB XII.	Berechtigt zu 20 Wochenstunden sowie zur Ausübung von Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt zwei Wochen	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
			Darüber hinaus: Nur mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 18a AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde für jede qualifizierte Beschäftigung. Darüber hinausgehende andere Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden Zustimmungsfrei für jede Beschäftigung → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung → nach dreijährigem Aufenthalt (§ 9 BeschV).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
§ 18b AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde für jede qualifizierte Beschäftigung. Darüber hinausgehende andere Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden Zustimmungsfrei für jede Beschäftigung → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung → nach dreijährigem Aufenthalt (§ 9 BeschV).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
18d AufenthG	AE für Forscher*innen	ja	Berechtigt ohne Zustimmung der BA zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zu Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden (§ 18d Abs. 5 AufenthG).	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
18e AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der Forschung <i>ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität) für Personen mit Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats zum Zweck der Forschung (180 Tage pro Jahr)	i. d. R.: nein (kein gewöhnlicher Aufenthalt), stattdessen: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 23 Abs. 1 SGB XII.	Berechtigt ohne Zustimmung der BA zur Beschäftigung im Rahmen der Forschungstätigkeit bei der Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinausgehende andere Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
18f AufenthG	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität), die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung eines anderen EU-Staats sind (mehr als 180 Tage, max. ein Jahr)	ja	Berechtigt ohne Zustimmung der BA zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre (§ 18f Abs. 3 AufenthG). Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18g AufenthG	Blaue Karte-EU	ja	Normale Blaue Karte: Mit Erlaubnis der ABH, aber ohne Zustimmung der BA. Blaue Karte in Mangelberufen und für Berufsanfänger*innen mit niedrigerer Gehaltsgrenze: Mit Erlaubnis der ABH und Zustimmung der BA. Darüber hinausgehende andere Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden Für einen Arbeitsplatzwechsel in den ersten zwölf Monaten ist keine Erlaubnis der ABH erforderlich, aber eine Mitteilung an die ABH. Diese kann den Arbeitsplatzwechsel innerhalb von 30 Tagen ablehnen (§ 18g Abs. 4 AufenthG). Nach zwölfmonatigem Besitz der Blauen Karte ist jede Beschäftigung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
§ 18h AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> : Kurzfristige Mobilität für Inhaber*innen einer Blauen Karte (bis zu 90 Tage)	i. d. R.: nein (kein gewöhnlicher Aufenthalt), stattdessen: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 23 Abs. 1 SGB XII.	Berechtigt zur Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit, die im direkten Zusammenhang mit den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in dem anderen EU-Staat steht	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 19 AufenthG	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen innerhalb eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU	ja	Mit Zustimmung der BA. Für unternehmensinterne Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist*in oder Trainee. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen, die im Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (bis zu 90 Tage)	i. d. R.: nein (kein gewöhnlicher Aufenthalt), stattdessen: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 23 Abs. 1 SGB XII.	Unternehmensinterne Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgen, als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen. Entscheidung trifft das BAMF. Sie kann die BA beteiligen, § 72 Abs. 7 AufenthG (kein formales Zustimmungsverfahren).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte für längerfristig unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen, die im Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (mehr als 90 Tage).	ja	Mit Zustimmung der BA. Für unternehmensinterne Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist*in oder Trainee. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
19c Abs. 1 AufenthG	AE für Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation; z. B. für Pflegehelfer*innen, Berufskraftfahrer*innen, Au Pair, Freiwilligendienste, Saisonarbeit, kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung, Staatsangehörige bestimmter Staaten (u.a. Westbalkanregelung § 26 BeschV)	Ja.	Mit Zustimmung der BA. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden. Zustimmungsfrei für jede Beschäftigung → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung → nach dreijährigem Aufenthalt (§ 9 BeschV). (nicht angerechnet werden u. U. Beschäftigungen als Au-Pair oder Saisonarbeit). → § 9 BeschV ist nicht anwendbar bei Beschäftigungen nach der Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV), Pflegehilfskräften (§ 22a BeschV) und Berufskraftfahrer*innen (§ 24a BeschV).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 19c Abs. 2 AufenthG	AE für qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung (§ 6 BeschV)	ja	Mit Zustimmung der BA. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 19c Abs. 3 AufenthG	AE für Beschäftigung im Einzelfall bei öffentlichem Interesse	ja	Mit Zustimmung der BA. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden. Zustimmungsfrei für jede Beschäftigung → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung → nach dreijährigem Aufenthalt (§ 9 BeschV).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 19c Abs. 4 S. 1 AufenthG	AE für Beamt*innen zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bundesgebiet	ja	Ohne Zustimmung der BA für Tätigkeiten zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bundesgebiet. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden. Zustimmungsfrei für jede Beschäftigung → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung → nach dreijährigem Aufenthalt (§ 9 BeschV).	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 19c Abs. 4 S. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Beamt*innen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 19d Abs. 1 und 1a AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	ja	Mit Zustimmung der BA für eine der beruflichen Qualifikation entsprechenden qualifizierten Beschäftigung. Darüber hinausgehende andere Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			→ nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung	
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	Ja.	Ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 14 BeschV). Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20 AufenthG	AE zur Arbeitsuche	Nein. (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II). Stattdessen: Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII.	Unbeschränkt	unbeschränkt
		Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt: ja. (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)		
§ 20a AufenthG	„Chancenkarte“	Nein. (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II). Stattdessen: Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII.	Suchchancenkarte nach § 20a Abs. 1 AufenthG: Berechtigt zu 20 Stunden Beschäftigung sowie zu Probebeschäftigungen (qualifiziert) von jeweils höchstens zwei Wochen. Folgechancenkarte nach § 20a Abs. 5 S. 2ff AufenthG: mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der ABH qualifizierte Beschäftigung ohne zeitliche Obergrenze	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
		Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt: ja. (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)		

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 21 AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Unbeschränkt (§ 4a Abs. 2 AufenthG)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 22 Satz 1 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 22 Satz 2 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	Ohne Zustimmung der BA. Ob eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich ist, hängt von der Aufnahmeanordnung ab.	Je nach Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z. B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen Leistungen nach AsylbLG.	Ohne Zustimmung der BA. Ob eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich ist, hängt von der Aufnahmeanordnung ab.	Je nach Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 2 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen („Kontingentflüchtlinge“, Bundesaufnahmeprogramme)	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 4 AufenthG	AE für „Resettlement“	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für „Resettlement“	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen (nach Ersuchen durch die Härtefallkommission des Bundeslandes)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU (aktuell: Geflüchtete aus der Ukraine)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 1 AufenthG	AE für anerkannte Asylberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG	AE für anerkannte Flüchtlinge	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG	AE für subsidiär Geschützte	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen Leistungen nach AsylbLG.	Ohne Zustimmung der BA Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	Ja	Ohne Zustimmung der BA Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	Ja	Ohne Zustimmung der BA Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	Ja	Ohne Zustimmung der BA Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) weniger als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen Leistungen nach AsylbLG	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 104c AufenthG	„Chancen-Aufenthaltsrecht“	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25a Abs. 1 AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 AufenthG	AE für die Eltern, Ehegatten, Lebenspartner*innen und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 1 AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 4 AufenthG	AE für Ehegatten, Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern von Bleiberechtigten	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 26 Abs. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit Internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 26 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für sonstige humanitäre Aufenthaltsw Zwecke nach 5 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 30 AufenthG	AE für Ehegatten oder Lebenspartner*innen von Ausländer*innen	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 3 AufenthG	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländer*innen	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 34 Abs. 2 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 1 AufenthG	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen Asylberechtigten, Personen mit Internationalem Schutz oder im Resettlement Aufgenommene	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 2 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36a AufenthG	AE für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	Mit Zustimmung der BA für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft.	Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit entsprechend § 21 AufenthG, wenn: → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.
			Zustimmungsfrei für betriebliche Ausbildung. Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt die AE zu jeder Erwerbstätigkeit.	Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen für eine dem Abschluss entsprechende Selbstständigkeit. Nach einem Jahr besteht die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit.

ACHTUNG! Fiktionsbescheinigungen sind KEINE Aufenthaltstitel und berechtigen OHNE vorhergehenden Aufenthaltstitel i. d. R. NICHT zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	i. d. R.: ja (abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt und ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit).	Nein, laut Auffassung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG	nein
		In jedem Fall nach Antrag auf § 24 (auch ohne ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit und ohne gewöhnlichen Aufenthalt, § 74 SGB II). In jedem Fall nach Flüchtlingsanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzes (vgl. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Randnummer 7.59) Auch für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländer*innen besteht SGB-II-Berechtigung (auch ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit), wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in der Bedarfsgemeinschaft existiert (→ Sozialgeld!), vgl. LSG Hessen, L 7 AS 334/11 B ER	Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels. Nach einem Antrag auf § 24 (Vorübergehender Schutz Ukraine) ist schon mit der Fiktionsbescheinigung die Erwerbstätigkeit zu erlauben (vgl.: BMI, Schreiben vom 22. September 2022, S. 16, https://t1p.de/w6muv). Bei einem Antrag auf einen Aufenthaltstitel für Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitte 3 oder 4) ist die angestrebte Erwerbstätigkeit schon mit Fiktionsbescheinigung ab „Veranlassung der Ausstellung“ des Aufenthaltstitels erlaubt (§ 81 Abs. 5a AufenthG).	Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels. Nach einem Antrag auf § 24 (Vorübergehender Schutz Ukraine) ist schon mit der Fiktionsbescheinigung die Erwerbstätigkeit zu erlauben (vgl.: BMI, Schreiben vom 22. September 2022, S. 16, https://t1p.de/w6muv). Bei einem Antrag auf einen Aufenthaltstitel für Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitte 3 oder 4) ist die angestrebte Erwerbstätigkeit schon mit Fiktionsbescheinigung ab „Veranlassung der Ausstellung“ des Aufenthaltstitels erlaubt (§ 81 Abs. 5a AufenthG).
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen Leistungen nach AsylbLG	Regelungen wie bei der Duldung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel SGB-II-Berechtigung bestand.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Selbstständigkeit erlaubt war.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 60a AufenthG	Duldung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen: Leistungen ach AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein (Ausnahmen s. u.)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			In Landeseinrichtungen: Nach sechs Monaten Duldungszeit mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde.	
			Nach Zuweisung in eine Kommune: Nach drei Monaten Aufenthaltszeit: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, wenn kein Beschäftigungsverbot vorliegt.	
			Nach Zuweisung in eine Kommune gilt: → betriebliche Berufsausbildung ab dem ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der BA möglich. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich. → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind ab dem ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der BA möglich. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich. → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit ohne Zustimmung der BA möglich. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich. → Auf die genannten Wartefristen werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung, einer BüMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.	

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 60a in Verbindung mit § 60b AufenthG	Duldung für Personen „mit ungeklärter Identität“	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen: Leistungen nach AsylbLG	nein	nein
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c AufenthG	Ausbildungsduldung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen: Leistungen nach AsylbLG	Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung für Ausbildung, wenn die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt sind	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d AufenthG	Beschäftigungsduldung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen: Leistungen nach AsylbLG	Wie bei Duldung nach § 60a	Wie bei Duldung nach § 60a

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 55 AsylG § 63 a AsylG	Aufenthaltsgestattung Ankunftsnachweis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Stattdessen: Leistungen nach AsylbLG	In Landesaufnahmeeinrichtungen während der ersten neun Monaten: nein.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Nach sechs Monaten Dauer des Asylverfahrens besteht unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (mit Zustimmung der BA).	
			Außerhalb von Landesaufnahmeeinrichtungen: Nach drei Monaten des Aufenthalts mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde möglich	
			Nach Zuweisung in eine Kommune gilt: → betriebliche Berufsausbildung nach dem dritten Monat des Aufenthalts ohne Zustimmung der BA möglich. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich. → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind nach dem dritten Monat des Aufenthalts ohne Zustimmung der BA möglich. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich. → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit ohne Zustimmung der BA möglich. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich. → Auf die genannten Wartefristen werden Zeiten des Besitzes einer Duldung, einer BüMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.	

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger_innen

Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger*innen	Ja, wenn für die*den Unionsbürger*in ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung nach SGB XII besteht.	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen	ja	Ja	ja

Diese Tabelle ist als grober Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt. Zudem gibt es zu bestimmten Konstellationen unterschiedliche Möglichkeiten der Rechtsauslegung, manche Fragen sind auch noch nicht abschließend geklärt. Insofern können die in dieser Tabelle dargestellten Zugänge nicht in jedem Fall als verbindlich geltende Ansprüche aufgefasst werden. Die in dieser Tabelle dargestellten Regelungen geben vielmehr die Rechtsauffassung des Verfassers wieder. Dazu noch einige ergänzende Hinweise:

- Für den Zugang zum SGB II wird als Anspruchsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II stets der „gewöhnliche Aufenthalt“ im Bundesgebiet vorausgesetzt. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht allein aufgrund eines befristeten Aufenthaltstitels zu verneinen. Das Bundessozialgericht hat dazu entschieden: *„Jedenfalls für den Bereich des SGB II läuft es der Vereinheitlichung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts zuwider, wenn unter Berufung auf eine sog Einfärbungslehre vor allem des früheren 4. Senats des BSG (...) dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmende Tatbestandsmerkmale im Sinne von rechtlichen Erfordernissen zum Aufenthaltsstatus aufgestellt werden (...) und damit einzelnen Personengruppen der Zugang zu existenzsichernden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts versperrt wird. (...) Ein (...) zu dem gewöhnlichen Aufenthalt hinzutretendes Anspruchsmerkmal im Sinne des Innehabens einer bestimmten Freizügigkeitsberechtigung nach dem FreizügG/EU bzw eines bestimmten Aufenthaltstitels nach dem AufenthG fehlt im SGB II.“* (BSG, Urteil vom 30.1.2013, B 4 AS 54/12 R). Daher kann auch mit einem nur kurzfristig befristeten Aufenthaltstitel der „gewöhnliche Aufenthalt“ im Sinne des SGB II gegeben sein. Aus ausländerrechtlicher Perspektive spricht dafür zudem, dass grundsätzlich jede Aufenthaltserlaubnis im Inland durch einen anderen Aufenthaltstitel verlängert werden kann (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zudem stehen auch kurzfristige Aufenthaltstitel in den allermeisten Fällen einer Verfestigung offen. So kann sich an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d zum Zwecke des beruflichen Anerkennungsverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsuche und danach für die qualifizierte Beschäftigung als Fachkraft nahtlos anschließen. Frühere Zweckwechselverbote sind weitgehend gestrichen worden. Der gewöhnliche Aufenthalt kann daher bereits von Beginn des Aufenthalts anzunehmen sein. Dies ist jedoch einzelfallbezogen, aufgrund der tatsächlichen individuellen Situation, zu beurteilen.
- Die Erwerbsfähigkeit gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II ist eine weitere Voraussetzung für einen Zugang zu den Leistungen des SGB II. Für Ausländer*innen setzt dies gem. § 8 Abs. 2 SGB II voraus, dass *„ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.“* Die Fachlichen Hinweise der BA zu § 8 SGB II stellen dazu ergänzend fest: *„Sofern noch kein Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung bzw. ein Aufenthaltstitel mit nur beschränkter Erlaubnis zur Beschäftigung vorliegt, reicht es für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit aus, dass ein Aufenthaltstitel mit*

Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung theoretisch erfolgen könnte (vergleiche oben Rz. 8.14).“ Dies führt dazu, dass eine abstrakte ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit auch anzunehmen ist, wenn noch kein Aufenthaltstitel mit der Berechtigung zu einer konkreten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit erteilt worden ist, aber theoretisch denkbar ist. Vom Umfang her beschränkte Zulassungen zur Beschäftigung (z. B. 140 Tage im Jahr bei Studierenden oder 20 Wochenstunden bei Auszubildenden oder bei Sprachkursen) reichen für die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit aus. Personen, denen gar keine Erwerbstätigkeit erlaubt ist bzw. erlaubt werden könnte (z. B. mit Erlaubnisfiktion oder visumfreien Aufenthalt), können als Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft dennoch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für nicht Erwerbsfähige (das frühere „Sozialgeld“) haben.

- **Wichtig:** Wenn in dieser Tabelle ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vermerkt ist, bedeutet dies nicht, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen ausländerrechtlich unschädlich ist. Vielmehr ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der gesicherte Lebensunterhalt grundsätzlich eine Regelvoraussetzung für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln. Für bestimmte, insbesondere humanitäre, Aufenthaltstitel ist demgegenüber stets von der Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhalts abzusehen. In anderen Fällen humanitärer Aufenthaltstitel besteht Ermessen, auf den gesicherten Lebensunterhalt als Voraussetzung zu verzichten. Für die übrigen Aufenthaltstitel gilt: In individuell begründeten Ausnahmefällen muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Nur für wenige Aufenthaltstitel (Aufenthalts Erlaubnisse für den Zweck der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche) ist der gesicherte Lebensunterhalt eine zwingende Voraussetzung, von der keine Ausnahme gemacht werden darf.

Autor: GGUA Flüchtlingshilfe e. V. / Projekt Q

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

Fon: 0251-1448626

voigt@ggua.de

www.einwanderer.net

Stand: Januar 2025

